

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Schule
Verantwortung: Frau Barzel, Herr Schmidt, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beschulung Oberhausener Kinder an der GGS Moltkeschule in Dinslaken

Beratungsfolge

13.06.2024	Schulausschuss	Vorberatung
24.06.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
01.07.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt den Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beschulung Oberhausener Kinder am Standort Moltkeschule in Dinslaken. Die als Anlage beigefügte Fassung der Vereinbarung sowie eine schriftliche Zusicherung der Stadt Dinslaken, dass etwaige akquirierte Fördergelder die Belastungen der Stadt Oberhausen anteilig verringern, sind Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die zeitgleiche Aufhebung der bisher geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beschulung Oberhausener Kinder vom 22.01.2007.

Bezug

B/16/5523-01

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Bereits im Jahr 1977 wurde zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Dinslaken eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, nach der Kinder aus Oberhausen die Gemeinschaftsgrundschule Moltkeschule in Dinslaken-Barmingholten besuchen und die Stadt Dinslaken für diese Kinder die Aufgabe des Schulträgers wahrnimmt. Die Stadt Oberhausen hat sich im Gegenzug zur Zahlung eines jährlichen Schulkostenbeitrages entsprechend der Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Barmingholten verpflichtet. Diese Vereinbarung wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 05.07.2005 und des Rates der Stadt Oberhausen vom 12.09.2005 mit Wirkung zum Schuljahr 2005/2006 geändert.

Zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Dinslaken besteht Einvernehmen, dass die grundschulpflichtigen Kinder des Ortsteils Barmingholten weiterhin in der Grundschule Moltkeschule beschult werden sollen und die Stadt Dinslaken insoweit Schulträger ist.

Das Gebäude der Moltkeschule muss saniert sowie ein Teilneubau errichtet werden. An den zu erwarteten Kosten soll sich die Stadt Oberhausen beteiligen. (s. Ratsbeschluss B/16/5523-01 der Stadt Oberhausen vom 23.03.2020). Infolgedessen ist beabsichtigt, eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Dinslaken abzuschließen (s. Anlage).

In der originären Ratsvorlage B/16/5523-01 vom 23.03.2020 wurde beschlossen, dass „[...] sich die Stadt Oberhausen an den jährlichen Abschreibungen und der Verzinsung jeweils zu dem prozentualen Anteil beteiligen [soll], den Oberhausener Schülerinnen und Schüler an der Moltkeschule stellen.“

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 beschlossen, dass der Investitionsmaßnahme an der Moltkeschule nur dann zugestimmt wird, wenn die Stadt Oberhausen sich mindestens mit einem Anteil von 40 % an den Abschreibungsaufwendungen beteiligt. Mit der Beschlussvorlage 1475/2024 der Stadt Dinslaken wurde im dortigen Schulausschuss am 13.05. vorberaten, dass sich die Stadt Oberhausen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „[...] entsprechend dem Anteil aller Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Oberhausen, **mindestens aber mit einem Anteil von 40%**, an den tatsächlichen Aufwendungen für die Abschreibungen [beteiligt]“.

Der aktuelle Anteil der Oberhausener Schüler und Schülerinnen an der Moltkeschule in Dinslaken liegt im Schuljahr 2023/2024 bei ca. 50,49 % und beträgt prognostiziert im Schuljahr 2024/2025 ca. 46,91 %.

Aufgrund der Umbaumaßnahmen wird der Standort Tackenstraße 51a in Dinslaken ab nächstem Jahr komplett saniert, so dass die neuen ersten Klassen voraussichtlich in den nächsten zweieinhalb Jahren am Ersatzstandort der ehem. Fröbelschule, Riemenschneiderstr. 12, 46539 Dinslaken beschult werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die originäre Kostenaufstellung über 6.323.339 EUR muss aufgrund der zeitlichen Verzögerung und der eingetretenen Baukostensteigerung um ca. 2.300.000 EUR auf ca. 8.600.000 EUR angepasst werden.

Die aktuelle Belastung der Gesamtabschreibung der Baumaßnahme über 40 Jahre würde sich auf ca. 215.000 EUR jährlich belaufen. Die Stadt Oberhausen beteiligt sich an den Abschreibungskosten in Höhe des prozentualen Anteils der Oberhausener Schülerinnen und

Schüler, mindestens jedoch verpflichtend mit 40 % (ca. 86.000 Euro). Dies trifft auch für den Fall zu, dass keine Kinder aus Oberhausen die Schule in Dinslaken besuchen. Unter der Annahme, dass die Anzahl der Schüler und Schülerinnen der Stadt Oberhausen bei ca. 50 % liegt, werden jährliche Kosten in Höhe von 107.500 EUR erwartet.

Die damit voraussichtlich verbundenen jährlichen Mehraufwendungen werden im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ab 2025 ff. für die Dauer von 40 Jahren unter dem Auftrag: 330003010800 – Auswärtige Schulen, Kostenart: 523200 – Erstattungen an Gemeinden (GV) in den Haushalt eingestellt.

Das prognostizierte Gesamtvolumen der Kosten für die Kostenbeteiligung am Bauvorhaben Moltkeschule beläuft sich für die Stadt Oberhausen über die nächsten 40 Jahre auf ca. 4.300.000 EUR.

Sofern seitens der Stadt Dinslaken Fördergelder akquiriert werden, sind die Belastungen der Stadt Oberhausen entsprechend anteilig zu verringern. Eine gesonderte Zusicherung wird von der Stadt Dinslaken ausgestellt.

Die 2020 beschlossenen Schulkostenbeiträge pro Schülerinnen und Schüler pro Jahr aus dem Stadtteil Oberhausen-Barmingholten bleiben unberührt.

Anlage/n

1 - Neufassung ÖRV Oberhausen - Dinslaken Moltkeschule

2 - Zusicherung Dinslaken

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dinslaken und der Stadt Oberhausen

über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für die Beschulung von Kindern aus dem Ortsteil Oberhausen-Barmingholten an der Gemeinschaftsgrundschule Moltkeschule in Dinslaken.

Aufgrund der §§ 1 Abs.2, 23, 24, 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 sowie § 78 Abs.8 des Schulgesetzes NRW, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken am 19. März 2024 und der Rat der Stadt Oberhausen am @@@ folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen.

§ 1

1. Zwischen der Stadt Dinslaken und der Stadt Oberhausen besteht Einvernehmen, dass die grundschulpflichtigen Kinder des Ortsteils Oberhausen-Barmingholten auch weiterhin an der städtischen GGS Moltkeschule, Primarstufe, Tackenstr. 51a, 46539 Dinslaken, Schulnr. 106197, beschult werden sollen.
2. Die Stadt Dinslaken wird ermächtigt, die Aufgaben des Schulträgers für die Beschulung von Kindern aus dem Ortsteil Oberhausen-Barmingholten an der Gemeinschaftsgrundschule Moltkeschule in Dinslaken für nachfolgend konkret genanntes Gebiet zu übernehmen:

Von der Stadtgrenze Dinslaken-Oberhausen der Bundesbahnlinie in südöstlicher Richtung folgend bis zur Rabenstraße, dieser beidseitig in südlicher Richtung die Emmericher Straße überquerend folgend bis zur Einmündung der Holtstegstraße und sodann letzterer beidseitig in westlicher Richtung folgend wiederum bis zur Stadtgrenze Oberhausen-Dinslaken.

§ 2

1. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Schulkostenbeitrages entsprechend dem Anteil der Schüler, die in Oberhausen in dem unter § 1 Abs. 2 definierten Gebiet wohnen und die GGS Moltkeschule besuchen.
2. Der Schulkostenbeitrag des Vorjahres wird im Laufe des folgenden Haushaltsjahres, spätestens zum 31. August festgesetzt.
3. Die Stadt Oberhausen zahlt dem Schulträger zum 01. Oktober jeden Jahres den vorläufigen Schulkostenbeitrag in der Höhe des endgültigen Schulkostenbeitrages des Vorjahres.
4. Ergibt sich dabei im Verhältnis zu dem vorläufig gezahlten Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder Überzahlung, so ist diese mit dem nächsten fälligen Schulkostenbeitrag auszugleichen.
5. Bei Bekanntgabe der endgültigen Festsetzung des Schulkostenbeitrags für das abgelaufene Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen und die sonstigen Berechnungsgrundlagen anhand geeigneter Belege (z.B. Schülerjahresstatistik) nachzuweisen.

§ 3

Im Einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages folgendes:

- a) Bemessungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres (Haushaltsjahr).
- b) Die erstmalige Berechnung erfolgt anteilig gem. § 5 Absatz 2 nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
- c) Bemessungsgrundlage sind die amtlichen Daten der Schulstatistik des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, wobei die jeweilige Zahl der Schülerinnen und Schüler aus den unterschiedlichen Schuljahren nach den entsprechenden Monatsanteilen (7/12 bzw. 5/12) berücksichtigt wird.
- d) Die im Ergebnishaushalt auszuweisenden Aufwendungen für die GGS Moltkeschule (ohne Schülerfahrkosten gemäß § 97 Schulgesetz) werden um die im Ergebnishaushalt auszuweisenden Erträge, mit Ausnahme des Schulkostenbeitrages, vermindert.
- e) Für die investiven Ausgaben werden Abschreibungen sowie eine Verzinsung in analoger Anwendung der für kostenrechnende Einrichtungen geltenden Regelungen angesetzt, die sich in den auszuweisenden Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zu d) wiederfinden.
- f) Der nach d) ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der GGS Moltkeschule geteilt. Der Betrag je Schüler bzw. Schülerin wird mit der Zahl der Schüler und Schülerinnen vervielfältigt, die in Oberhausen in dem unter § 1 Abs. 2 definierten Gebiet wohnen und die GGS Moltkeschule besuchen. Der sich ergebende Betrag wird gekürzt um den Differenzbetrag, der sich bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung sowie der Schulpauschale ergeben würde, wenn dem Schulträger die Schülerinnen und Schüler welche in Oberhausen in dem unter § 1 Abs. 2 definierten Gebiet wohnen und die GGS Moltkeschule besuchen nicht zugerechnet würden.
- g) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl nach § 3 Buchstabe f) ist der im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzte Stichtag. Im Übrigen ist der Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl der 15. Oktober des Haushaltsjahres.

§ 4

1. Zwischen der Stadt Dinslaken und der Stadt Oberhausen besteht Einvernehmen, dass folgende Schulbaumaßnahmen an der Moltkeschule notwendig sind und zeitnah realisiert werden sollen.
 - Umbau und Sanierung der Moltkeschule (s. Ratsbeschluss der Stadt Dinslaken vom 23.06.2020 / Vorlage 2315; 2315E, 2315EE, sowie Ratsbeschluss vom 27.09.23 Vorlage 1186/2023).
 - Abbruch bestehender Klassenraumpavillons.
2. Die Beteiligung der Stadt Oberhausen an diesen Kosten erfolgt ab Fertigstellung der in Ziffer 1. genannten Maßnahmen. Die Stadt Oberhausen beteiligt sich entsprechend dem Anteil aller Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Oberhausen, mindestens

aber mit einem Anteil von 40%, an den tatsächlichen Aufwendungen für die Abschreibungen der in der Finanzrechnung ausgewiesenen Gesamtinvestitionskosten für den in der Anlagenbuchhaltung festgelegten Abschreibungszeitraum (40 Jahre) und an den anfallenden Betriebs- und Folgekosten. Etwaige Übergangsmaßnahmen werden separat abgerechnet. Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach § 3 Buchstabe c.

3. Die Stadt Dinslaken hat die Stadt Oberhausen über alle weiteren schulorganisatorischen Regelungen sowie weitere künftige Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen für die GGS Moltkeschule (die nicht unter Ziffer 1 fallen) rechtzeitig zu unterrichten, wenn der finanzielle Aufwand einer durchzuführenden Einzelmaßnahme 25.000 Euro überschreitet. Die Stadt Oberhausen ist gegenüber der Stadt Dinslaken berechtigt, in diesen Angelegenheiten Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen. Die Stadt Dinslaken ist außerdem angehalten Fördermöglichkeiten für Baumaßnahmen an der Moltkeschule zu prüfen und auszuschöpfen.
4. Auf die Schulkostenbeiträge und Kostenbeiträge der §§ 2-4 dieser Vereinbarung ist die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten.
Zwischen der Stadt Dinslaken und der Stadt Oberhausen besteht Einvernehmen das mit Inkrafttreten des § 2b UStG zum 1. Januar 2025 die Stadt Dinslaken im Rahmen dieses Vertrages fortwährend umsatzsteuerlich nicht unternehmerisch tätig ist und nicht unternehmerisch tätig werden wird.

Die Stadt Dinslaken und die Stadt Oberhausen verpflichten sich gegenseitig:

- a. über alle Umstände zu informieren, die auf eine Steuerbarkeit hindeuten, z.B. im Rahmen der Steuerdeklaration oder –prüfung, Änderung der Gesetzeslage o.Ä. und
- b. umfassend zu kooperieren, um jeweilige Steuerpflichten gesetzeskonform zu erfüllen.

Für den Fall das die Tätigkeit als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu behandeln ist besteht zwischen der Stadt Dinslaken und der Stadt Oberhausen Einvernehmen darüber, dass alle Schulkostenbeiträge und Kostenbeiträge nach §§ 2-4 dieser Vereinbarung Nettobeträge sind. Die Stadt Dinslaken berechnet dann alle Beträge zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 5

1. Mit dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt die folgende Vereinbarung außer Kraft und wird stichtagsgenau zum Inkrafttreten der neuen Vereinbarung abgerechnet:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dinslaken und der Stadt Oberhausen über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für die Beschulung von Kindern aus dem Ortsteil Oberhausen-Barmingholten an der Gemeinschaftsgrundschule Moltkeschule in Dinslaken vom 22.01.2007.

2. Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde (gemäß § 29 Abs. 4 GkG NRW Bezirksregierung Düsseldorf) in Kraft.
3. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2066 (Abschreibungszeitraum nach § 4 Nr.2 bei geplanter Fertigstellung in 2026). Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Beteiligten die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Schuljahres schriftlich kündigt.
4. Die Parteien sind sich darin einig, dass die Mindestvertragslaufzeit 40 Jahre ab Fertigstellung der Moltkeschule betragen soll. Sollte sich die Fertigstellung der Moltkeschule

auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, so verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit entsprechend.

5. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Stadt Oberhausen verpflichtet sich diese zur Fortzahlung der nach § 4 Nr.2 ausstehenden Zahlungen bis zum Ende des Abschreibungszeitraums. Im Falle einer vorzeitigen und von der Stadt Oberhausen nicht zu vertretenden Kündigung durch die Stadt Dinslaken entfällt die Zahlungsverpflichtung nach § 4 Nr. 2 ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

§ 6

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine neu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Dinslaken, den

Oberhausen, den

Für die Stadt Dinslaken
Die Bürgermeisterin

Für die Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

In Vertretung

Michaela Eislöffel Dr. Tagrid Yousef
Beigeordnete

Daniel Schranz Jürgen Schmidt
Beigeordneter

Stadt Dinslaken | Postfach 10 05 40 | 46525 Dinslaken

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 3-3-10
Fachbereichsleitung
Torben Schuster
Steinbrinkstr. 248

46145 Oberhausen

Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beschulung Oberhausener Kinder am Standort Moltkeschule in Dinslaken.

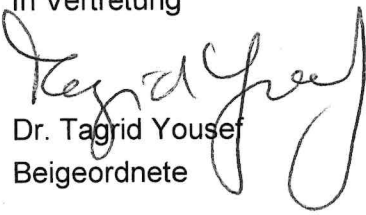
Sehr geehrter Herr Schuster,
sehr geehrte Frau Barzel,

wie in den vergangenen Gesprächen vereinbart und protokolliert, bestätige ich Ihnen, dass sich die Belastungen der Stadt Oberhausen selbstverständlich verringern, sofern die Stadt Dinslaken Fördergelder für die Moltkeschule genehmigt bekommt.

Sollte es für die Moltkeschule z.B. eine Einzelförderung im Rahmen der "Förderrichtlinie Ganztagsausbau für Kinder im Grundschulalter" geben, wird diese von den laufenden Abschreibungen abgezogen und entsprechend berücksichtigt werden.

Wir freuen uns auch in Zukunft auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dr. Tagrid Yousef
Beigeordnete

Stadt Dinslaken
Die Bürgermeisterin

Fachdienst Schule und Sport
Stefanie Beran

Zimmer-Nr.: 415
Tel.: 0 20 64 / 66-413
Fax: 0 20 64 / 66 11-413
Stefanie.Beran@dinslaken.de

Aktenzeichen:
6.1

Ihr Schreiben vom:
07.06.2024

Ihr Zeichen:

Datum:
12. Juni 2024

Stadthaus
Wilhelm-Lantermann-Straße 65
46535 Dinslaken

Öffnungszeiten:

Internet: www.dinslaken.de
UST-IDNr: DE119060434

Konten der Finanzbuchhaltung:
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
IBAN DE 06 3565 0000 0000 1000 73
BIC WELADED1WES

Volksbank Rhein-Lippe eG
IBAN DE61 3566 0599 0002 6520 13
BIC GENODED1RLW